



Landeskantlei des Kantons Basel-Landschaft

Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Tel 061 - 925 51 11, Fax 061 - 925 69 55

Verfügung

betreffend das Zustandekommen eines Referendums

vom 29. Februar 2016

(publiziert im Amtsblatt vom 3. März 2016)

Die Landeskantlei des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 61 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte sowie auf die Berichte der Gemeinden über die Prüfung der Unterschriftenlisten des am 4. Februar 2016 eingereichten Referendums gegen den Landratsbeschluss vom 3. Dezember 2015 betreffend Universität Basel; Umsetzung der Pensionskassengesetz (PKG)-Reform beim Vorsorgewerk der Universität Basel, verfügt:

1. Das Referendum gegen den Landratsbeschluss vom 3. Dezember 2015 betreffend Universität Basel; Umsetzung der Pensionskassengesetz (PKG)-Reform beim Vorsorgewerk der Universität Basel ist zustande gekommen, nachdem es die gemäss § 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung verlangte Anzahl Unterschriften aufweist.
2. Die Zahl der gültigen Unterschriften beträgt **1755**.
3. Veröffentlichung im Amtsblatt und Mitteilung an das Referendumskomitee "**Finanzreferendum gegen die Zusatzfinanzierung der Universität Basel 2017 bis 2021**" c/o SVP Baselland, Postfach, 4410 Liestal.
4. Das Referendumskomitee "**Finanzreferendum gegen die Zusatzfinanzierung der Universität Basel 2017 bis 2021**" c/o SVP Baselland, Postfach, 4410 Liestal" wird eingeladen, im Hinblick auf die Abstimmung vom 5. Juni 2016 der Landeskantlei seine Stellungnahme zur Vorlage "**Landratsbeschluss vom 3. Dezember 2015 betreffend Universität Basel; Umsetzung der Pensionskassengesetz (PKG)-Reform beim Vorsorgewerk der Universität Basel**" vom 4. Juni 2015 (Text max. 4'000 Anschläge) bis spätestens **28. März 2016** (Ausdruck und, wenn möglich, in digitaler Form) zuzustellen. Wird innerhalb dieser Frist kein Text abgeliefert, verzichtet das Komitee gemäss § 13 Absatz 2 der Verordnung zum GpR stillschweigend auf das Recht zur Darstellung seines Standpunktes. Für den Text, der inhaltlich nicht verändert werden darf, ist das Komitee allein verantwortlich (Datei bitte auch an michael.engesser@bl.ch).

Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf §§ 88 und 90 des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120) kann gegen diese Verfügung innert 3 Tagen seit ihrer Publikation im Amtsblatt beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie vom Kantonsgericht angeordnet wird. Das Beschwerdeverfahren kann Kostenfolgen auslösen.

Landeskantlei Basel-Landschaft
der Landschreiber:

P. Vetter